

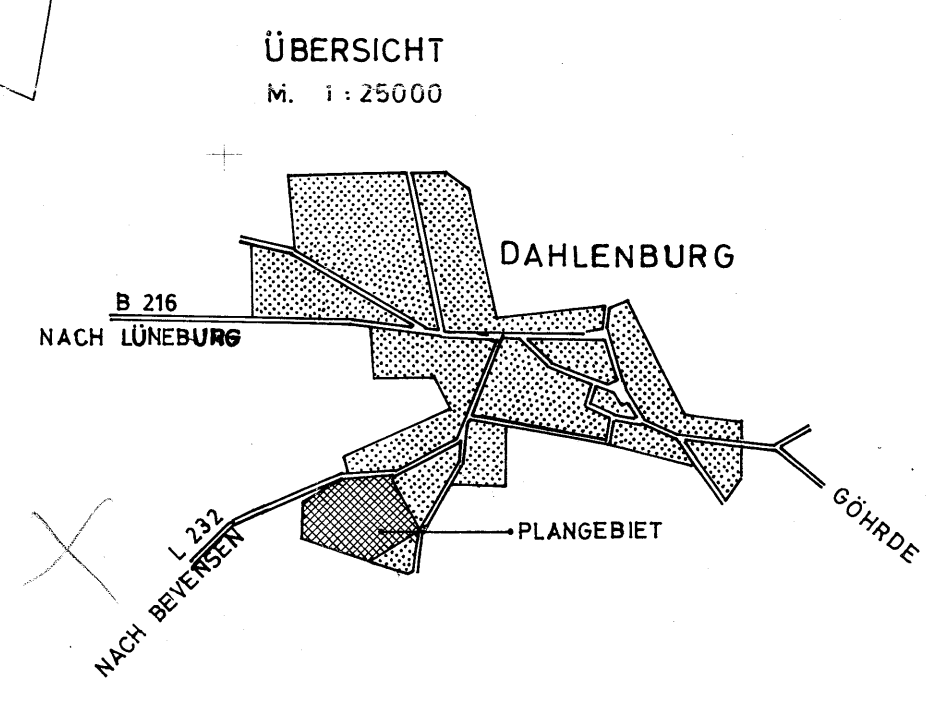
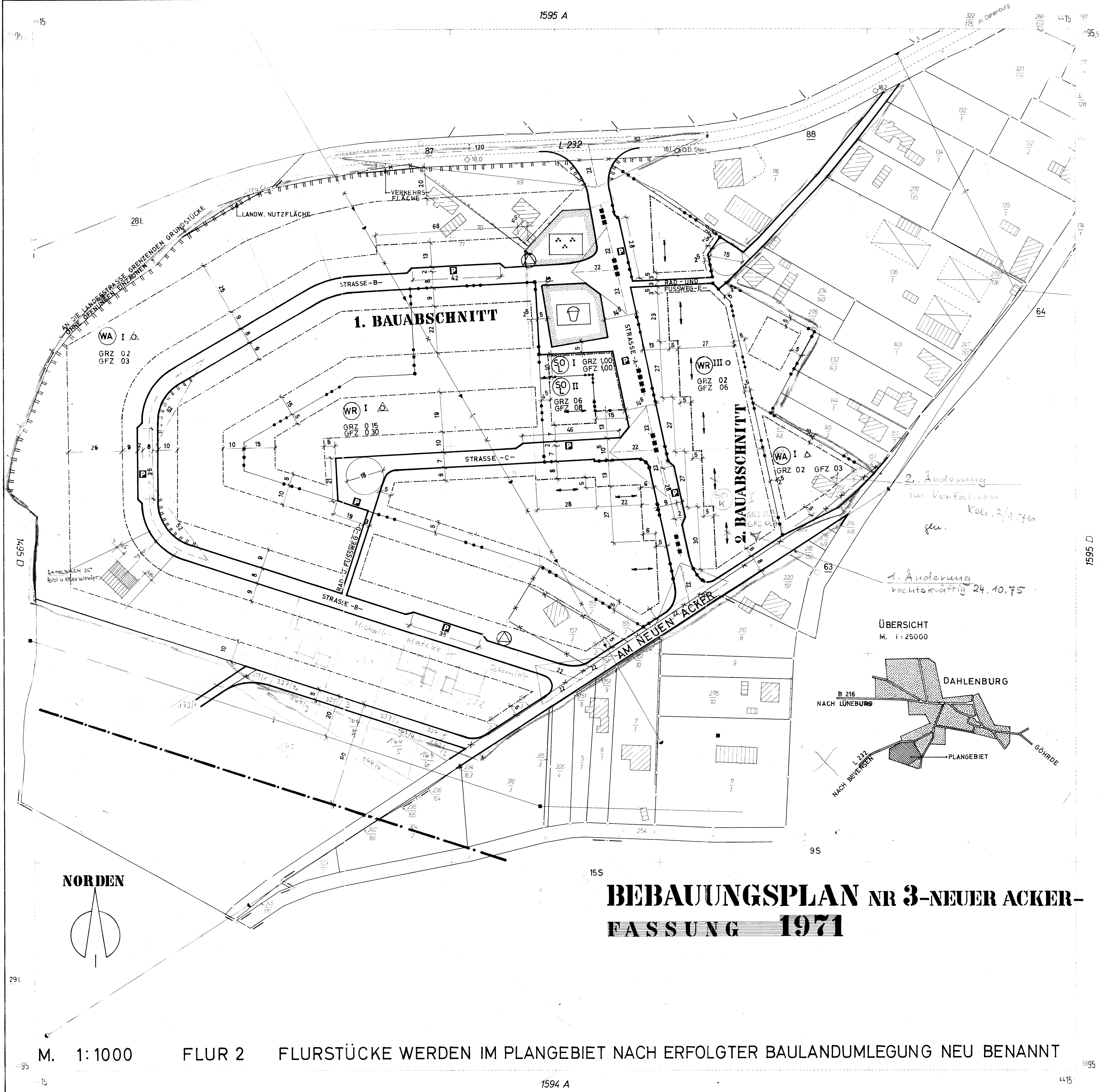
FESTSETZUNGEN

1. - - - - - Aufzubehaltende Freileitung
2. - - - - - Vertik. Parzellengrenze aufzuheben
3. - - - - - Zwingende Gemarkungsgrenzen
4. - - - - - Einzuhaltende Baugrenzen
5. - - - - - Strassenbegrenzungslinie
6. - - - - - Zwingende Flurstückrichtung
7. - - - - - Abgrenzung von Gebieten mit verschiedener Nutzung
8. - - - - - Trennung zwischen dem 1. und dem 2. Bauabschnitt
9. [Symbol] Sichtdreieck
10. [Symbol] Öffentliche Parkflächen
11. [Symbol] Kinderspielplatz
12. [Symbol] Trafo-Station
13. [Symbol] Parkanlage
14. [Symbol] Grünflächen
15. - - - - - Von Grundstückseinfahrten und -eingängen freizuhalten Flächen
16. Im MA-Gebiet sind Ställe für Kleintierhaltung zugelassen.
17. Sichtdreiecke sind von Zäunen und Bepflanzungen über 20 cm freizuhalten
18. Die Mindestgrösse der zu parzellierenden Grundstücke soll 150 qm betragen.
19. Die Einrichtung von Läden, Ladengeschäften und Handwerksbetrieben ist im "Reinen Wohngebiet" auch ausnahmsweise nicht zulässig.
20. Im Sondergebiet für Ladenbauten SO L II sind Wohnungen zugelassen.
21. Grundstücke, die von der 150m-Freileitung überspannt werden, dürfen erst bebaut werden, nach Verkabelung oder Verlegung der Freileitung.
22. Der 2. Bauabschnitt darf erst bebaut werden, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage besteht.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- [WA] = Allgemeines Wohngebiet
 - [WR] = Reines Wohngebiet
 - [SO I] = Sonderbaugbiet Läden EINGESCHOSSIG
 - [SO II] = Sonderbaugbiet Läden zweigeschossig. Das Dachgeschoss darf gemäss § 31 BBAUG. grundsätzlich ausgebaut werden.
 - [I] = Eingeschossige Bauweise. Das Dachgeschoss darf in den WA- und WR-Gebieten gemäss § 31 BBAUG. grundsätzlich ausgebaut werden.
 - [III] = Dreigeschossige Bauweise.
 - [O] = Offene Bauweise
 - [Δ] = Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - GRZ = Grundflächenzahl max.
 - GFZ = Geschossflächenzahl max.
- Bindend für die Gestaltung von Gebäuden und Aussenanlagen ist die beiliegende Gestaltungssatzung.

DAHLENBURG IM LANDKREIS LÜNEBURG

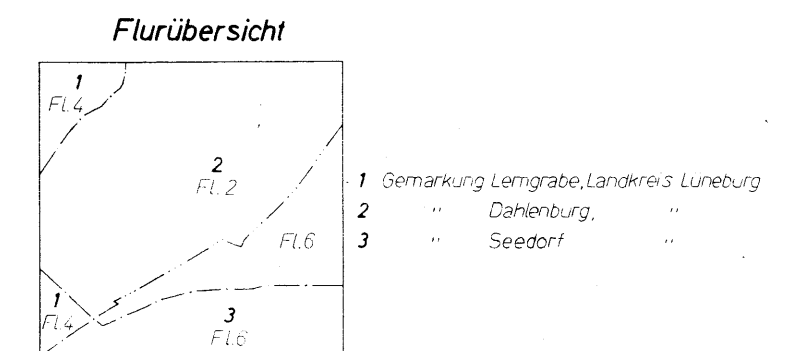


BEBAUUNGSPLAN NR 3-NEUER ACKER- FASSUNG 1971

M. 1:1000 FLUR 2 FLURSTÜCKE WERDEN IM PLANGEBIET NACH ERFOLGTER BAULANDUMLEGUNG NEU BENANNT

Dahlenburg-West
1595 C

1:1000
Katasteramt Lüneburg



Genehmigt
im Auftrag und im Auftrag der
Landkreis Lüneburg

VEREINIGUNG
ARCHITECTEN
DEUTSCHLANDS E.V.

FASSUNG 1971

HFINZ MEYER
ARCHITECT
LÜNEBURG, NEULANDSTR. 1

Öffentlich ausgelegt
gemäß § 2 (c) BBAUG.
in der Zeit von
14.6.1971 bis **14.7.1971**
aufgrund der Bekanntmachung
vom **27.5.1971**

H. Meier
Gemeindevorstand

G. Meier
1. Beigeordneter

Aufgestellt
gemäß § 1 (1) BBAUG. und die Nutzung gemäss § 19 BBAUG. und § 6 N.B.O. vom Rat der Gemeinde beschlossen
am **16.7.1971**
Dahleburg, den **27.7.1971**

H. Meier
Gemeindevorstand

G. Meier
1. Beigeordneter

Von Rat und Beigeordneter die Richtigkeit der Planungsvorlage für den vorgesehenen Zweck.
Lüneburg, den **27.8.1971**

Vermessungsoberrent
H. Meier

Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken.
Lüneburg, den
Der Oberkreisdirektor
i.A.

Genehmigt
vom § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60
Lüneburg, den **7.9.1971**
Der Regierungspräsident
Dahleburg für Städtebau und Ortsplanung
Az.: **214-Lü 25/3**
Im Auftrage:
Albert

Öffentlich ausgelegt
gemäß § 1 BBAUG. aufgrund der Bekanntmachung vom
mit Auslegung
von bis
Dahleburg, den

Gemeindevorstand 1. Beigeordneter